



## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**Avemio AG, Wiesbaden**

WKN: A40KY5

ISIN: DE000A40KY59

**am Freitag, 29. August 2025, 15:00 Uhr (Einlass: 14:30 Uhr)**

**Courtyard by Marriott Wiesbaden-Nordenstadt, Raum Nature V,  
Ostring 9, 65205 Wiesbaden**

### I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Avemio AG für das Geschäftsjahr 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die Avemio AG und den Avemio-Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Dem entsprechend ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- a) Entlastung von Herrn Ralf Pfeffer**
- b) Entlastung von Herrn Norbert Gunkler**
- c) Entlastung von Herrn Steffen Schenk**

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RGW CONTENT Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2025 zu wählen.

### II. Weitere Angaben und Hinweise

- 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 23.1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung rechtzeitig angemeldet haben.

Die Aktionäre haben gemäß § 23.2 der Satzung über die Eintragung im Aktienregister hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gesondert nachzuweisen. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist darüber hinaus ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), also auf den

**Donnerstag, 7. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach  
E-Mail: Avemio2025@aaa-hv.de

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens zum

**Freitag, 22. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**

zugehen.

Die Aktionäre können für die Anmeldung den Anmeldebogen verwenden, der den Aktionären mit dem Einladungsschreiben übersandt wird. Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären über die Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung zusammen mit einem Formular zur Vollmachtserteilung und Stimmrechtsausübung zugesandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, möglichst frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung Sorge zu tragen. Anders als die Anmeldung sind Eintrittskarten jedoch keine Teilnahmevoraussetzung, sondern dienen lediglich der Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Es wird um Verständnis gebeten, dass jedem Aktionär maximal zwei Eintrittskarten ausgestellt werden.

Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

## **2. Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich durch von der Gesellschaft benannte und weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Stimmrechtsvertreter können keine Weisungen oder Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären steht für die Bevollmächtigung von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft das mit der Einladung übersandte Vollmachts- und Weisungsformular der Gesellschaft zur Verfügung. Darüber hinaus können Vollmachtsformulare auch über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)**

heruntergeladen werden.

Wenn die Aktionäre das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, können Vollmacht und Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an folgende Adresse

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach  
E-Mail: [Avemio2025@aaa-hv.de](mailto:Avemio2025@aaa-hv.de)

**bis Donnerstag, 28. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**

erteilt, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Auch am Tag der Hauptversammlung können bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt Vollmachten erteilt oder widerrufen werden und der Nachweis hierüber gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden den Aktionären mit der Einladung zugesandt.

### **3. Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können zur Ausübung ihres Stimmrechts und sonstiger Aktionärsrechte neben den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern auch einen Dritten bevollmächtigen (bevollmächtigte Dritte).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung Dritter gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung Dritter zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstigen Personen, die gem. § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellt sind, sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu bevollmächtigenden Dritten zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Intermediären (insbesondere Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen Personen, die gem. § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellt sind und die eine Mehrzahl von Aktionären vertreten, wird empfohlen, sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Anmeldestelle unter der unten genannten Adresse in Verbindung zu setzen.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft oder der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft an folgende Adresse

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach,  
E-Mail: Avemio2025@aaa-hv.de

**bis Donnerstag, 28. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**

übermittelt werden. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das mit der Einladung übersandte Formular zu verwenden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)**

heruntergeladen werden.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte werden den Aktionären gemeinsam mit dem Anmeldebogen zugesandt.

#### **4. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. gemäß § 67c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212), 2. per E-Mail und 3. postalisch.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt anstatt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **III. Angaben zu den Rechten der Aktionäre**

#### **1. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form, d. h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am

**4. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ),**

zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die Adresse:

Avemio AG  
Vorstand  
Peter-Sander-Str. 41c

55252 Mainz-Kastel  
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): [info@avemio.com](mailto:info@avemio.com)

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 70 AktG findet Anwendung. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

## 2. **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Absatz 1, § 127 AktG**

Die Aktionäre können Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden.

Die Gesellschaft wird rechtzeitig zugewandene Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung sowie einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)**

zugänglich machen, wenn sie bei der Gesellschaft bis

**14. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**

unter der Adresse

Avemio AG  
Vorstand  
Peter-Sander-Str. 41c  
55252 Mainz-Kastel  
E-Mail: [info@avemio.com](mailto:info@avemio.com)

eingehen.

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Es werden ausschließlich begründete Gegenanträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (nebst etwaiger Begründung) oder einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände im Sinne von § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa, weil ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde.

Zusätzlich zu den in § 126 Absatz 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Aufsichtsratskandidaten (bzw. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Firma und den Sitz) (§ 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG) und die Angaben nach § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG enthält.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### **3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG**

Jedem Aktionär oder Aktionärsvertreter steht in der Hauptversammlung das Recht zu, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Auskunft erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand der Gesellschaft darf die Auskunft bei Vorliegen der in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründe verweigern.

### **4. Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre**

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)**

### **5. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung**

Diese Einberufung zur Hauptversammlung mit den weiteren gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen einschließlich der Informationen gemäß § 124a AktG, die Informationen gemäß § 125 AktG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

**[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)**

zugänglich.

Etwas bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht.

## **IV. Sonstiges**

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 3.832.150,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.832.150 Stückaktien.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte beträgt somit derzeit 3.832.150.

### **2. Informationen zum Datenschutz**

Die Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel, verarbeitet als Verantwortliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine etwaige E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand, die Eintrittskartenummer und weitere im

Zusammenhang mit der Hauptversammlung anfallende Daten (z. B. die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten).

Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Außerdem verarbeitet die Gesellschaft die personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind, und verarbeiten diese Daten, soweit gesetzlich erforderlich, ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht mit Blick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden zu.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit auf unserer Internetseite unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden: Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel, E-Mail: [avemio@dsbok.de](mailto:avemio@dsbok.de).

### **3. Zeitangaben in dieser Einberufung**

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich – sofern nicht anders angegeben – auf die in Deutschland jeweils geltende mitteleuropäische Zeit (MESZ) = UTC + 2 Stunden (Sommerzeit).

Mainz-Kastel, im Juli 2025

Avemio AG  
Der Vorstand